

Allgemeine Geschäftsbedingungen der JAXX GmbH, A-6890 Lustenau

A Allgemeine Bestimmungen

1. An jedem Wettvertrag sind ausschließlich die JAXX GmbH, A-6890 Lustenau (im folgenden »Buchmacher« genannt), und der Wettkunde (Wettnehmer) beteiligt. Gemäß Bewilligung der Landesregierung Vorarlberg hat der Buchmacher die Erlaubnis, Wetten auf öffentliche Leistungsprüfungen für Pferde und damit zusammenhängende Veranstaltungen abzuschließen.
2. Dem Buchmacher steht es frei, die Annahme einzelner Wetten abzulehnen oder den Einsatz auf einzelne Wetten in der Höhe zu limitieren.
3. Aufgrund nationaler Rechtsakte in anderen Staaten als der Republik Österreich kann die Teilnahme an Wettveranstaltungen des Buchmachers eingeschränkt sein. Der Buchmacher übernimmt keine Haftung für Folgen aus der derartigen Einschränkungen.
4. Mit jedem Abschluss einer Wette anerkennt der Wettkunde die Gültigkeit und Anwendbarkeit der vorliegenden Wettbestimmungen in der jeweils gültigen Fassung.
5. Der Wettkunde erklärt mit Abgabe seiner Wette, dass er das 18. Lebensjahr vollendet hat und dass er vom Ausgang des jeweiligen Rennens oder Ereignisses keine Kenntnis hat. Der Abschluss von Wetten mit Jugendlichen und Kindern ist verboten.
6. Wird ein annulliertes Wettereignis am gleichen Tag noch einmal gelaufen, so gilt die Wette für das neu gelaufene Wettereignis (Rennen). Wird ein Wettereignis auf einen anderen Kalendertag verlegt, so sind alle Wetten auf dieses Ereignis offen; die Einsätze werden zurückbezahlt.
7. Der Kunde ist verpflichtet, vor der Erteilung des Wettauftrages seine Wetten in der Auftragsliste (»Basket«) auf ihre Richtigkeit zu prüfen. Reklamationen nach dem Start des Wettereignisses können nicht berücksichtigt werden.
8. Die Wette ist abgeschlossen, sobald die EDV-mäßige Bestätigung via Internet (»Wette ist bestätigt«) durch den Buchmacher erfolgt ist. Die Belassung der Wettscheines beim Buchmacher steht der Aushändigung an den Wettkunden gleich. Die Wette ist ungültig, wenn infolge von Übermittlungsfehlern nachweislich Datum oder Uhrzeit der Wettabgabe oder notwendige persönliche Daten des Wettkunden fehlen. Der Wetteinsatz wird zurückgezahlt. Die Wette ist ebenfalls ungültig, wenn nachweislich der tatsächliche Start des Rennens (nicht die geplante Startzeit) vor der durch den Buchmacher aufgezeichneten Uhrzeit der Wettabgabe stattgefunden hat. Der Wetteinsatz wird zurückgezahlt.
9. Bei allen Wetten sind hinsichtlich ihres Inhaltes die Aufzeichnungen des Buchmachers allein maßgebend. Eine Berichtigung des Wettkontos ist nur dann zulässig, wenn es sich um die Behebung eines offensichtlichen Irrtums bzw. eines offensichtlichen Schreib- bzw. Rechenfehlers handelt.
10. Für Übertragungsfehler von Wettdateien und Rennergebnissen übernimmt der Buchmacher keine Haftung. Der Buchmacher nimmt für seine Leistung die Dienste Dritter in Anspruch, die dem Buchmacher gegenüber vertraglich ebenfalls jegliche Haftung ausgeschlossen haben. Somit bestehen in keinem Fall Ersatzansprüche wegen fehlerhafter, verzögerter, manipulierter oder missbräuchlicher Datenübertragung im Internet oder anderweitiger Übermittlungsfehler von Daten und Ergebnissen. Darüber hinaus behält sich der Buchmacher das Recht vor, offensichtliche Irrtümer wie zum Beispiel das Verwechseln von Quoten oder von Ereignissen/Rennplätzen etc. entweder zu berichtigen oder das Ereignis mit der Quote 1,00 zu werten. Als Wetteinsatz gilt ausschließlich der vom Buchmacher registrierte bzw. bestätigte Betrag.
11. Maßgebend für das korrekte Ergebnis eines Wettereignisses ist der offizielle schriftliche Rennbericht der Rennleitung oder eine vergleichbare entsprechende Veröffentlichung. Betreibt der Rennveranstalter einen Totalisator, so ist das veröffentlichte Totalisatorergebnis maßgeblich.
12. Als Gerichtsstand für alle sich mittelbar oder unmittelbar aus der Wette ergebenden Ansprüche, auch für Streitigkeiten über die Entstehung und Wirksamkeit der Wette, wird das für 1010 Wien örtlich und sachlich zuständige österreichische Gericht vereinbart.
13. Ist der Wettkunde ein Verbraucher mit Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt oder Beschäftigungsort im Inland, gilt die Gerichtsstandsvereinbarung nur, wenn der Wettkunde im Amtsbezirk des für 1010 Wien örtlich zuständigen Gerichts seinen Wohnsitz, seinen gewöhnlichen Aufenthalt oder seinen Ort der Beschäftigung hat.
14. Möglicherweise ist das Glücksspiel per Internet in Ihrem Land illegal; ist dies der Fall, so sind Sie nicht autorisiert, Ihre Kreditkarte für diese Transaktion zu verwenden.

B Wettquoten

1. Totalisatorquoten
 - 1.1 Die Totalisatorquote ist die auf dem Rennplatz durch Wettbetrieb festgestellte Wettauszahlung für einen bestimmten Wetteinsatz. Die beim Buchmacher getätigten Wetten haben keinen Einfluss auf die Feststellung der Quoten am Totalisator.
 - 1.2 Die Totalisatorquoten werden erst nach erfolgtem Zieleinlauf des Rennens errechnet und bekannt gegeben. Für jede am Totalisator veranstaltete Wettart wird dabei eine gesonderte Totalisatorquote errechnet. Diese Quoten sind Quotienten und werden durch Division der Wetteinsätze durch die Summe der Einsätze der gewonnenen Wetten ermittelt.
 - 1.3 Falls nichts anderes vereinbart ist, übernimmt der Buchmacher die am Totalisator errechneten Quoten für bei ihm getätigte

Wetten auf Rennen in Deutschland, Österreich, Großbritannien und Südafrika. Für die Entstehung eines Gewinnanspruchs und für dessen Berechnung ist das offizielle Totalisatorergebnis maßgebend.

1.4 Alle Totalisatorquoten werden vom Buchmacher als Auszahlung für einen Einsatz von einer Währungseinheit umgerechnet und enthalten die Rückzahlung des Einsatzes.

2. Buchmacherschlusskurs

2.1 Der Buchmacherschlusskurs oder »Starting Price« (S. P.) ist der zuletzt gültige, am Rennplatz notierte Gewinnanteil auf Siegwetten der dort tätigen Buchmacher. Der offizielle Starting Price wird für jedes am Rennen mit Wetten laufende Pferd von unabhängiger Seite durch repräsentative Erhebung festgestellt und übermittelt.

2.2 Der »Starting Price« für jedes Pferd wird vor dem Start des Rennens gelegt und bekannt gegeben. Der »Starting Price« kann nach erfolgtem Zieleinlauf in Abhängigkeit üblicher Bestimmungen gekürzt werden.

2.3 Falls nichts anderes vereinbart ist, übernimmt der Buchmacher die offiziellen Starting Prices für bei ihm getätigte Wetten auf Rennen in Großbritannien und Südafrika. Für die Entstehung eines Gewinnanspruchs und für dessen Berechnung ist das offizielle Ergebnis der Rennleitung nach dem Zurückwiegen (weight-in) maßgebend.

2.4 Alle Starting Prices werden vom Buchmacher als Auszahlung für einen Einsatz von einer Währungseinheit umgerechnet und enthalten die Rückzahlung des Einsatzes. Ab der zweiten Nachkommastelle wird abgerundet.

3. Feste Wetten

3.1 Als feste Wette gilt eine Wette, bei der der Auszahlungskurs vom Buchmacher gelegt und auf dem Wertschein eingetragen wird. Es steht somit von vornherein fest, welchen Betrag der Wettkunde im Gewinnfall ausgezahlt erhält. Eine feste Wette kann Kalendertage vor dem Starttermin des Rennens abgeschlossen werden (Langzeitwetten, ante post betting). Die feste Wette geht mit dem Rennergebnis der »mit Wetten« laufenden Pferde, d. h. für die Entstehung eines Gewinnanspruchs und für dessen Berechnung ist das offizielle Ergebnis der Rennleitung maßgebend.

3.2 Die feste Wette ist verloren, wenn das betreffende Pferd nicht läuft, ohne Wetten startet oder nicht startberechtigt war. Bei annulliertem Rennen behält die Wette Gültigkeit, sofern das Rennen nachgeholt wird. Wird das Rennen nicht nachgeholt, so wird der Einsatz zurückgezahlt.

3.3 Werden am Totalisator die Wetten aus technischen Gründen zurückgezahlt oder keine Totalisatorwetten angenommen, so behalten feste Wetten ihre Gültigkeit, sofern ein offizielles Rennergebnis festgestellt wird. Dieses ist für die Entstehung eines Gewinnanspruchs maßgeblich. Pferde die »ohne Wetten« an den Start kamen, bleiben bei einer Platzierung unberücksichtigt; die Einsätze sind verloren.

3.4 Der feste Platzkurs richtet sich nach dem Gewinnanteil (odds) des Siegkurses - also ohne Berücksichtigung des Einsatzes - und zwar werden gezahlt:

Bei 4 - 7 Startern: 1/4 der Odds (Erster und Zweiter)

Bei 8 und mehr Startern: 1/5 der Odds (Erster, Zweiter und Dritter)

Wenn in einem Rennen ein Auffavorit teilnimmt, dessen Kurs unter 2,0 (unter Pari) und kürzer steht, werden gezahlt:

Bei 4 - 7 Startern: 1/7 der Odds (Erster und Zweiter)

Bei 8 und mehr Startern: 1/7 der Odds (Erster, Zweiter und Dritter)

Alle Platzwetten über den dritten Platz hinaus sind verloren.

3.5 Der Buchmacher behält sich vor, in Rennen mit einem Auffavoriten ausschließlich Siegwetten (»Win only«) zu akzeptieren.

3.6 Eine feste Platzwette wird nur in Verbindung mit einer festen Siegwette auf das gleiche Pferd bis maximal in gleicher Höhe angenommen.

3.7 Bei der festen Wette gibt es keine Stallwette.

3.8 Bei totem Rennen werden die Auszahlungen geteilt. Geht ein Pferd allein über die Bahn (»walk over«), so erhält der Wettkunde die halbe Auszahlung.

3.9 Alle Kurse für feste Wetten werden vom Buchmacher als Auszahlung für einen Einsatz von einer Währungseinheit umgerechnet und enthalten die Rückzahlung des Einsatzes.

C Wettarten

Beim Buchmacher können prinzipiell die nachstehend aufgeführten Wetten getätigt werden. Die Erläuterung der Wettarten sagt nichts über das konkrete Wettangebot in einem bestimmten Rennen aus. Das Wettangebot ist allein vom Buchmacher abhängig und kann kurzfristig variieren. Darüber hinaus können andere Wetten nach besonderen Vereinbarungen abgeschlossen werden, deren Konditionen und Quoten in den Geschäftsbedingungen zusätzlich bekannt gemacht oder individuell zwischen Buchmacher und Wettkunden vereinbart werden. Alle Wetten gelten nur für Pferde oder andere Teilnehmer eines Wettereignisses die »mit Wetten« laufen, und somit im Ergebnis des Totalisators berücksichtigt werden. Pferde, die »ohne Wetten« in die Platzierung laufen, bleiben unberücksichtigt.

1. Einzelwetten

1.1 Einfache Wettarten

1.1.1 Siegwette, ab 2 Starter

Bei dieser Wette wird gewettet, welches mit Wetten laufende Pferd nach den jeweils gültigen Bestimmungen der Rennleitung als Sieger erklärt wird.

D Angebot

1.1.2 Platzwetten, ab 3 Starter

Bei diesen Wetten wird gewettet, welches mit Wetten laufende Pferd auf den ersten 1. oder 2., bzw. 1., 2. oder 3. Platz bzw. 1., 2., 3. nach den jeweiligen Bestimmungen der Rennleitung einkommen wird. Die Platzwette wird vom Buchmacher auch selbständig ohne korrespondierende Siegwette akzeptiert. Grundsätzlich hat der Wettkunde bei Platzwetten zu Totalisatorquoten nur Anspruch auf Zahlung von bis zu 1/3 der Odds der Siegwette des gewetteten Pferdes. Maßgeblich ist die letzte veröffentlichte Siegwette zum Start des Rennens. Diese Regelung gilt nicht für Wetten zum Starting Price oder zum festen Kurs.

1.2 Wetten auf zwei Pferde in einem Ereignis

1.2.1 Zweierwette, ab 3 Starter

Bei dieser Wette sind die beiden erstplatzierten (1. und 2.) mit Wetten einlaufenden Pferde in der richtigen Reihenfolge anzugeben. Läuft eines der Pferde nicht, so ist die Wette offen und der Einsatz wird zurückgezahlt. Kommen in einem Rennen weniger als zwei Pferde durch das Ziel, so sind alle Zweierwetten verloren.

1.2.2 Zwillingswette, ab 8 Starter

Diese Wette ist gewonnen, wenn die zwei gewetteten Pferde als Erster und Zweiter der mit Wetten laufenden Pferde durch die Rennleitung ausgewiesen werden, wobei die Reihenfolge beliebig ist. Läuft eines der gewetteten Pferde nicht, so ist die Wette offen und der Einsatz wird zurückgezahlt. Kommen in einem Rennen weniger als zwei Pferde durch das Ziel, so sind alle Zwillingswetten verloren.

1.2.3 Platzzwilling, ab 8 Starter

Diese Wette ist gewonnen, wenn die zwei gewetteten Pferde entweder als Erster und Zweiter (1. Platzzwilling) oder als Erster und Dritter (2. Platzzwilling) oder als Zweiter und Dritter (3. Platzzwilling) der mit Wetten laufenden Pferde durch die Rennleitung ausgewiesen werden, wobei es nicht auf die genaue Reihenfolge ankommt. Läuft eines der gewetteten Pferde nicht, so ist die Wette offen und der Einsatz wird zurückgezahlt. Kommen in einem Rennen weniger als drei Pferde durch das Ziel, so sind alle Platzzwillingswetten verloren. Laufen in einem Rennen weniger als acht Pferde, so werden die Einsätze auf Platzzwillingswetten zurückgezahlt, sofern der Totalisator keine Platzzwillingsquoten errechnet.

1.3 Wetten auf drei Pferde in einem Ereignis

1.3.1 Dreierwette, ab 4 Starter

Diese Wette ist getroffen, wenn die drei gewetteten Pferde als Erster, Zweiter und Dritter der mit Wetten laufenden Pferde durch die Rennleitung ausgewiesen werden, wobei es auf die genaue Reihenfolge ankommt. Läuft eines der Pferde nicht, so ist die Wette offen und der Einsatz wird zurückbezahlt. Gibt es in einem Rennen am Totalisator keine Dreierwette, so zahlt der Buchmacher bei 2 Platzquoten des Totalisators alle Einsätze zurück. Bei drei Totalisatorplatzquoten erfolgt die Auszahlung der Dreierwette unter Zugrundelegung der Sieg- und Platzquoten des Totalisators nach folgender Formel:

$$\text{Quote der Dreierwette} = (\text{Siegwette} \times 2. \text{ Platzquote} \times 3. \text{ Platzquote}) : 1,5$$

Kommen in einem Rennen weniger als drei Pferde durch das Ziel, so sind alle Dreierwetten verloren.

1.4 Kombinationswetten

Kombinationswetten sind »verkürzt« geschriebene Einzelwetten von Wetten auf mehrere Pferde in einem Ereignis (siehe vorstehend 1.2 und 1.3.). Die »Verkürzung« gehorcht dabei den mathematischen Regeln der Permutation und Kombinatorik. Maßgeblich für den Gesamteinsatz einer Kombinationswette ist die vom Computer errechnete Anzahl der Einzelwetten.

E Wettdurchführung via Internet

1. Der Wettkunde legt sein Konto via Internet selbst an. Nach Maßgabe seines Guthabens auf diesem Konto kann er Wetten tätigen. Sämtliche Einsätze werden diesem Konto in Rechnung gestellt, sämtliche Wettgewinne werden diesem Konto gutgeschrieben und können unmittelbar zum Abschluss weiterer Wetten verwendet werden.
2. Auf Wunsch des Wettkunden werden Wettgewinne bzw. Teile davon von seinem Guthaben umgehend auf ein von ihm angegebenes Konto überwiesen oder per Verrechnungsscheck zugesandt.
3. Voraussetzung für die Datenübertragung im Zuge des Wettbetriebs via Internet ist die Verwendung der sich vom Wettkunden selbst gegebenen Codes (Benutzernamen und Passwort). Für missbräuchliche Verwendung eines Wettkontos bei Angabe des Benutzernamens und des Passwortes durch unbefugte Personen übernimmt der Buchmacher keinerlei Haftung. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass der Benutzername und das Passwort vertraulich zu behandeln sind, da sämtliche Kontobewegungen unter Nennung des Benutzernamens und des Passwortes auf Rechnung des Wettenden gehen.
4. Voraussetzung für die Gültigkeit einer Internet-Wette ist eine Deckung auf dem Wettkonto, in welches der Wettkunde Einsicht hat (zumindest in Höhe des Wetteinsatzes).
5. Weist das Wettkonto keine vollständige Deckung auf und wurde der Fehlbetrag nicht umgehend angewiesen, so werden eingehende Wetten in der Reihenfolge ihres Eingangs und nur solange gültig entgegengenommen, wie für jede einzelne Wette eine vollständige Deckung des Einsatzes vorhanden ist.
6. Bei offensichtlichen Irrtümern bei der Erstellung der Kundenkontostände hat der Buchmacher das Recht, diese richtig zu stellen.
7. Reklamationen gegen Kontoauszüge und die darin festgestellten Salden können nur bis 14 Tage nach dem Wettereignis eingebracht werden. Die Unterlassung der Reklamation gilt als Zustimmung zum mitgeteilten Kontostand.
8. Der Wettkunde erklärt sich damit einverstanden, dass die im Rahmen der Wettabschlüsse mit dem Buchmacher zur Kenntnis gelangenden personenbezogenen Daten gespeichert und im Rahmen des Wettbetriebes verarbeitet werden. Der Datenschutz gegenüber Dritten wird vom Buchmacher gewahrt.

F Auszahlungen

1. Die Auszahlung der getroffenen Wetten erfolgt unter Berücksichtigung des Gewinnlimits je Wette und des Gewinnlimits je Rennen. Für die Entstehung des Gewinnanspruchs und für dessen Berechnung ist der offizielle Rennbericht maßgebend.
2. Wettarten, die es am Totalisator nicht gibt, werden ausschließlich nach den vom Buchmacher errechneten Quoten ausgezahlt. Wettarten, die zwar vom Totalisator angeboten werden, deren Quoten jedoch nicht, verzögert oder erst am folgenden Kalendertag übermittelt bzw. veröffentlicht werden, werden nach den vom Buchmacher angewandten Quotenformeln ausgezahlt.
3. Die Auszahlung bzw. Gutschrift von Gewinnen kann bis zum Erscheinen des offiziellen Rennberichts zurückgestellt werden.
4. Wer das Konto führt oder nutzt, hat Anspruch auf Gewinnauszahlung. Eine nochmalige Auszahlung ist ausgeschlossen.
5. Der Buchmacher behält sich vor, Gewinne nur gegen Vorlage eines gültigen Passes oder eines vergleichbaren Dokumentes auszusahlen.
6. Mindereinsätze oder überzahlte Einsätze werden bei der Errechnung des Gewinns entsprechend prozentual berücksichtigt. Eine Nachzahlung von Mindereinsätzen bzw. eine Rückzahlung überzahlter Einsätze ist ausgeschlossen.
7. Für Wetten auf Pferde, die nicht gelaufen sind, hat der Wettkunde lediglich Anspruch auf die Erstattung des reinen Einsatzes. Eventuelle Gebühren oder Abzüge etc. sind nicht erstattungsfähig.
8. Ein bereits ausgezahlter Gewinn schließt sowohl das Recht des Wettkunden wie auch des Buchmachers aus, bei nachträglicher Änderung des Rennergebnisses beispielsweise infolge falscher Berichterstattung eine Nach- bzw. Rückzahlung zu verlangen.
9. Wird eine der folgenden Wettarten am Totalisator nicht getroffen, so zahlt der Buchmacher ungeachtet einer etwaigen Sonderregelung am Totalisator (z. B. beliebige Reihenfolge) für die richtig getroffene Wette, unter Berücksichtigung der jeweiligen Gewinnlimits pro Wette und Rennen, anhand der Ersatzquoten laut nachfolgender Tabelle aus. Weitergehende Ansprüche bestehen nicht. Alle anderen Wetten sind beim Buchmacher verloren.

Ersatzquoten:

Kategorie 1:

Deutsche Galopprennbahnen: Baden-Baden, Hamburg-Horn, Dortmund, Düsseldorf, Gelsenkirchen-Horst, Krefeld, Neuss, München-Riem, Frankfurt, Hoppegarten, Bremen, Hannover, Köln, Mülheim-Ruhr

Deutsche Trabrennbahnen: Recklinghausen, Gelsenkirchen, Dinslaken

Siegwette = 500

Platzwette = 250

Platzzwillingswette = 500

Zweierwette = 10.000

Dreierwette = 25.000

Kategorie 2:

Deutsche Galopprennbahnen: Zweibrücken, Saarbrücken-Güding, Bad Doberan, Walldorf, Verden, Hassloch, Herxheim, Mannheim, Bad-Harzburg, Leipzig, Magdeburg, Halle, Dresden, Gotha, Halle,
Deutsche Trabrennbahnen: Mönchengladbach, Hamburg-Bahrenfeld, München-Daglfing, Pfaffenhofen

Siegwette = 250
Platzwette = 150
Zweierwette = 5.000
Dreierwette = 20.000

Kategorie 3:

Deutsche Galopprennbahnen: alle weitere vom deutschen Direktorium anerkannte und nicht aufgeführte Kategorie 1 oder 2 Rennbahnen

Alle Araberrennen + Trabrennen, die auf Galopprennbahnen veranstaltet werden.

Deutsche Trabrennbahnen: Mühldorf, Berlin-Karlshorst, Elmshorn, Straubing, Cuxhaven-Duhnen, Hooksiel, Pfarrkirchen, Stove, Drensteinfurt, Den Heyberg und alle deutschen Trabrennbahnen, die nicht als Kategorie 1 oder 2 aufgeführt sind.

Siegwette = 200
Platzwette = 100
Platzzwillingswette = 150
Zweierwette = 2.000
Dreierwette = 5.000

Kategorie 4:

alle ausländischen Rennplätze:

Österreich, Schweiz, Großbritannien, Frankreich, Schweden, Italien, Irland, USA, Südafrika, Japan, Hongkong, Vereinigte Arabische Emirate, Singapur

Siegwette = 500
Platzwette = 250
Platzzwillingswette 5.000 für 10
Zwillingswette 15.000 für 10
Drillingswette 15.000 für 10
Zweierwette⁶ = 25.000
Dreierwette⁶ = 50.000

Für die Auszahlung von festen Wetten gilt ausschließlich der vereinbarte feste Kurs.

G Einsatz- und Gewinnlimits

1. Einsatzlimits

1.1 Mindesteinsätze

1.1.1 Der Buchmacher wendet folgende Mindesteinsätze je Wette an:

- a. für alle einfache Wettarten (Sieg, Platz,) in Abhängigkeit von der Währung: 1,- €
- b. für alle anderen Wettarten (Zweier, Dreier, Zwillings, Drilling usw.) 0,50 €

1.2 Höchsteinsätze

1.2.1 Die Höchsteinsätze je Wette werden vom Buchmacher automatisch überwacht und sind freibleibend Angebot und Nachfrage.

2. Gewinnlimits

Die Auszahlung der Wetten erfolgt unter Berücksichtigung folgender Gewinnlimits des Buchmachers:

Auszahlungslimitierungen

Für alle Bahnen der Kategorie 1

Galopp

Für alle einfachen Wetten (Sieg-, Platz-, Itawetten): 10.000 €

Für alle anderen Wettarten (Zweier-, Dreier-, Zwillings-, Platzzwilling-, Drillings- und Tiercéwetten): 15.000 €

Trab

Für alle einfachen Wetten (Sieg-, Platz-, Itawetten): 2.500 €

Für alle anderen Wettarten (Zweier-, Dreier-, Zwillings-, Platzzwilling-, Drillings- und Tiercéwetten): 10.000 €

Für alle Bahnen der Kategorie 2

Galopp

Für alle einfachen Wetten (Sieg-, Platz-, Itawetten): 5.000 €

Für alle anderen Wettarten (Zweier-, Dreier-, Zwillings-, Platzzwilling-, Drillings- und Tiercéwetten): 10.000 €

Trab

Für alle einfachen Wetten (Sieg-, Platz-, Itawetten): 2.500 €

Für alle anderen Wettarten (Zweier-, Dreier-, Zwillings-, Platzzwilling-, Drillings- und Tiercéwetten): 7.500 €

Für alle Bahnen der Kategorie 3

Galopp

Für alle einfachen Wetten (Sieg-, Platz-, Itawetten): 1.000 €

Für alle anderen Wettarten (Zweier-, Dreier-, Zwillings-, Platzzwillings-, Drillings- und Tiercéwetten): 2.500 €

Trab

Für alle einfachen Wetten (Sieg-, Platz-, Itawetten): 500 €

Für alle anderen Wettarten (Zweier-, Dreier-, Zwillings-, Platzzwillings-, Drillings- und Tiercéwetten): 1.500 €

Für alle Bahnen der Kategorie 4

Galopp

Für alle einfachen Wetten (Sieg-, Platz-, Itawetten): 5.000 €

Für alle anderen Wettarten (Zweier-, Dreier-, Zwillings-, Platzzwillings-, Drillings- und Tiercéwetten): 30.000 €

Trab

Für alle einfachen Wetten (Sieg-, Platz-, Itawetten): 5.000 €

Für alle anderen Wettarten (Zweier-, Dreier-, Zwillings-, Platzzwillings-, Drillings- und Tiercéwetten): 25.000 €

Die Höchstgewinnsumme pro Kunde und Woche (unabhängig von der Höhe des Einsatzes, der Anzahl der getätigten Wetten) beträgt 50.000 €. Übersteigt ein Gewinn die Höchstsumme pro Woche, erfolgt kein Übertrag in die nächste Woche, sondern der überschüssige Betrag verfällt.

Es gibt es ein generelles Gewinnlimit pro Rennen. Dies ist der äußerste Geldbetrag, zu dem der Buchmacher sich je Rennen zu Verlust legt. Das Gewinnlimit pro Rennen beträgt 30.000 €.

Übersteigt die Summe der Auszahlungen für getroffene Wetten pro Rennen das Gewinnlimit zuzüglich der in diesem Rennen getätigten Einsätze, findet eine anteilige Kürzung der Auszahlungsbeträge entsprechend dem nachfolgenden Rechenbeispiel statt:

Wenn das Gewinnlimit bei einem Rennen 30.000 € und die der Wettartengruppe entsprechenden Einsätze bei diesem Rennen 12.300 € betragen, beläuft sich die mögliche Gesamtauszahlung für dieses Rennen auf diese Wettartengruppe höchstens auf 42.300 €.

Bei 19 Auszahlungen à 3.400 € aufgrund entsprechend getroffener Wetten würde der gesamte Auszahlungsbetrag 64.000 € betragen. Dieser Betrag übersteigt dann die höchstmögliche Auszahlung pro Rennen, so dass eine Kürzung aller 19 Gewinn-Auszahlungen stattfindet.

Die vorstehende Regelung über eine Begrenzung der Auszahlung pro Rennen gilt nicht für die Auszahlung pro Wettschein bis zu 300 €. Derartige Auszahlungen werden in jedem Fall ungekürzt vorgenommen und haben keinen Einfluss auf die Errechnung der Auszahlung pro Rennen, bzw. der ggf. anteilig zu kürzenden Auszahlungsbeträge.

2.1 Gibt ein Wetter mehrere gleiche Wetten (auch die Kombination von gleichen Einzel- und Kombinationswetten) ab, deren Gesamtgewinn das vorstehende Limit übersteigen, so hat der Buchmacher das Recht, diese Wetten anteilig soweit zu reduzieren, wie dies zur Einhaltung des Gewinnlimits je Wette erforderlich ist.

2.2 Die maximale Auszahlungssumme (Höchstauszahlung) des Buchmachers je Rennen ist die Summe aus dem Gewinnlimit und den gesamten Wetteinsätzen gemäß vorstehenden Untersummen

2.3 Die vorstehende Regelung über den Höchstgewinn je Rennen gilt nicht für Auszahlungen bis zu 150 € je. Derartige Auszahlungen werden in jedem Fall ungekürzt vorgenommen und haben keinen Einfluss auf die Errechnung des Kürzungsanteils.

2.4 Jedem Wettkunden, der von einer Kürzung des Wettgewinnes unter Anwendung der Gewinnlimits betroffen ist, steht ein Auskunftsrecht hinsichtlich der Wettunterlagen des betreffenden Rennens zu, um sich von der richtigen Berechnung des gekürzten Auszahlungsbetrages überzeugen zu können.

Darüber hinaus hat der Wettkunde bei begründeten Zweifeln das Recht, schriftlich eine vom Land Vorarlberg zu benennende Schlichtungsstelle oder einen im Land Vorarlberg zugelassenen Wirtschaftsprüfer zur Prüfung der computermäßigen Rechenausdrucke und Wettunterlagen zu bestellen. Wer die Kosten der Überprüfung zu tragen hat, entscheidet der Sachverständige bzw. die Schlichtungsstelle.

2.5 Bei »totem Rennen« werden die Auszahlungen entsprechend geteilt.

2.6 Die Auszahlungen von festen Wetten bleiben von den vorstehenden Gewinnlimits unberücksichtigt.

2.7 Ist der Rennpreis für das siegende Pferd eines Rennens geringer, als die vorstehenden Gewinnlimits, so behält sich der Buchmacher vor, für dieses Rennen ein reduziertes Limit anzuwenden. Diese reduzierten Limits werden dem Wettkunden vor Start des Rennens elektronisch mitgeteilt oder auf der Homepage angezeigt und sind für den betreffenden Wettabschluss gültig.

2.8 Haftungsausschluss:

Wenn der Wettkunde eine Wette platziert, deren Auszahlung die vorstehenden Gewinnlimits überschreitet, haftet der Buchmacher nicht für den entgangenen Gewinn (dem Wettkunden sind die Limits bekannt).

H Schlussbestimmung

Von den vorstehenden Wettbestimmungen bleibt das Recht des Wettkunden (Wettnehmers) oder des Buchmachers, den ordentlichen Rechtsweg vor einem österreichischen Gericht zu bestreiten, unberührt.

Alle früheren Fassungen sind ungültig.

JAXX GmbH, A-6890 Lustenau
Der Buchmacher